

Förderung Kinder- und Jugendarbeit Richtlinien

Herausgeber:

Regionalverband Saarbrücken
Jugendamt 51.5
Abteilung Kinder- und Jugendarbeit
Postfach 10 30 55
66030 Saarbrücken

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I	Allgemeine Bestimmungen	4
	Geltungsbereich	4
	Grundsätze	4
	Voraussetzungen	5
	Eigenmittel	5
	Rechtsgrundlage	5
	Förderungsvoraussetzungen	5
	Dauer der Förderung	6
II	Förderbereiche	6
1	<u>Bildungsmaßnahmen</u>	6
1.1	Inhalte der Bildungsmaßnahmen	6
1.2	Formen der Bildungsmaßnahmen und Förderhöhe	6
1.2.1	Seminare	6
1.2.2	Veranstaltungsreihen	7
1.2.3	Studienfahrten	7
1.2.4	Foren	7
1.3	Allgemeine Bedingungen	7
1.4	Antrags- und Nachweisverfahren	7
2	<u>Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen</u>	8
2.1	Inhalte der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	8
2.2	Formen der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	8
2.3	Allgemeine Bedingungen	9
2.4	Antrags- und Nachweisverfahren	9
3	<u>Freizeitmaßnahmen</u>	9
3.1	Grundsatz	9
3.2	Altersbegrenzung	9
3.3	Förderhöhe	10
3.4	Betreuer/innen-Taschengeld	10
3.5	Antrags- und Nachweisverfahren	10
4	<u>Einzelveranstaltungen</u>	10
4.1	Grundsatz	10
4.2	Allgemeine Bedingungen	11
5	<u>Materialbeschaffung für Kinder- und Jugendarbeit</u>	11
5.1	Grundsatz	11
5.2	Förderhöhe	11
5.3	Antrags- und Nachweisverfahren	11

6	<u>Geschlechtsspezifische Kinder- und Jugendarbeit</u>	12
6.1	Grundsatz	12
6.2	Allgemeine Bedingungen	12
6.3	Antrags- und Nachweisverfahren	12
7	<u>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</u>	12
7.1	Grundsätze	12
7.2	Förderung	12
8	<u>Projektförderung</u>	13
8.1	Grundsatz	13
8.2	Förderhöhe und Förderdauer	13
8.3	Antrags- und Nachweisverfahren	13
9	<u>Förderung des Kinder- und Jugendrings im Regionalverband Saarbrücken</u>	13
9.1	Grundsatz	13
9.2	Förderung	14
9.3	Antrags- und Nachweisverfahren	14
10	<u>Bau, Einrichtung, Renovierung von Kinder- und Jugendfreizeitstätten freier Träger</u>	14
10.1	Allgemeine Bestimmungen	14
10.1.1	Begriff	14
10.1.2	Offene Kinder- und Jugendarbeit der Jugendfreizeitstätten	14
10.1.3	Zielsetzungen und Zielgruppen der Kinder- und Jugendfreizeitstätten	15
10.1.4	Träger	15
10.1.5	Kinder- und Jugendeinrichtungen als Teil einer größeren Einrichtung	15
10.1.6	Vorbehalt	15
10.2	Unterhaltungskosten für Kinder- und Jugendfreizeitstätten (Betriebskosten)	15
10.2.1	Fördervoraussetzungen	16
10.2.2	Förderumfang	16
10.2.3	Antrags- und Nachweisverfahren	16
10.3	Bau- und Ausstattungskosten für Kinder- und Jugendfreizeitstätten (Investitionskosten)	16
10.3.1	Förderumfang	17
10.3.2	Antrags- und Nachweisverfahren	17
11	<u>Übernahme von Teilnahmebeiträgen</u>	17

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Leistungen nach diesen Richtlinien werden Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Jugendverbänden und Initiativen gewährt, soweit diese im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken tätig sind.

Grundsätze

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.“ (§ 11 KJHG Abs. 1/1)
Aufgrund dieser Leitnorm wendet sich die Kinder- und Jugendarbeit als eigenständiger Bereich der Jugendhilfe mit ihren Angeboten an alle jungen Menschen. Sie soll sie zur Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Handeln in der sozialen Gemeinschaft sowie zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft befähigen, auf Erfahrungen und Erleben beruhendes soziales Lernen ermöglichen und Fehlentwicklungen vermeiden helfen. Kinder- und Jugendarbeit soll insbesondere junge Menschen zu Eigeninitiative, Kritikfähigkeit, Kreativität, sowie zu Engagement für Solidarität, Demokratie, Frieden und Völkerverständigung befähigen. Kinder- und Jugendhilfe soll durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen, Inhalte, Arbeitsformen und Methoden wirken. Sie soll von jungen Menschen weitgehend mitgestaltet werden und deren Wünsche, Bedürfnisse und Interessen in den Mittelpunkt ihrer Angebote stellen.

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die geschlechtsspezifischen Lebenslagen zu berücksichtigen, Benachteiligungen von Mädchen und jungen Frauen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.

Kinder- und Jugendarbeit hat ferner durch geeignete Maßnahmen dazu beizutragen, junge Menschen mit den politischen, sozialen und kulturellen Aspekten der europäischen Idee vertraut zu machen, Vorurteile abzubauen, bestehenden Diskriminierungen gegenüber ausländischen jungen Menschen entgegenzuwirken und so die Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben von Gruppen verschiedener ethnischer und kultureller Herkunft zu schaffen.

Kinder- und Jugendarbeit bleibt für die Entwicklung neuer Aufgabenbereiche offen. Die Aufgaben stehen in einem Zusammenhang und sind vielfach miteinander verbunden. (§1,2.AG KJHG vom 1.Juni 1994)

Die Richtlinienförderung begründet sich auf der gesetzlichen Grundlage des § 74 KJHG von 1993.

Voraussetzungen

Eigenmittel

Für die zu fördernden Maßnahmen sind von den Träger/innen bzw. Teilnehmer/innen der Maßnahmen neben den Fördermitteln Eigenmittel in angemessener Höhe aufzubringen. Ehrenamtliche Tätigkeit, sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Arbeitsmaterialien, kann anteilig bei der Berechnung der Eigenmittel berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage

Fördermittel werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel aufgrund dieser Richtlinien gewährt, d.h. sie erfolgen nach Maßgabe des Haushaltes. Die Förderung einer Maßnahme ist bis zur Höhe der Finanzierungslücke möglich, die sich aus dem Antrags- und Verwendungsnachweis-Formular entnehmen lässt. Die Förderung einer Maßnahme ist nur im Rahmen einer der nachfolgend aufgeführten Förderpositionen möglich. Soweit andere Stellen Zuschüsse gewähren, sind diese in Anspruch zu nehmen und im Verwendungsnachweis auszuweisen. Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung des Regionalverbandes Saarbrücken erkennt der Träger diese Richtlinien rechtsverbindlich an.

Ein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind.

Förderungsvoraussetzungen

Träger der Kinder- und Jugendarbeit können vom Regionalverband Saarbrücken gefördert werden, wenn sie

- Ø ihren Tätigkeitsbereich im Regionalverbandsgebiet haben,
- Ø die fachlichen Voraussetzungen für die Maßnahme erfüllen,
- Ø die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- Ø allen jungen Menschen offen stehen und die Teilnahme freistellen,
- Ø Leistungen nachweisen, die nach Inhalt und Umfang eine Förderung durch den Regionalverband rechtfertigen,
- Ø zur Offenlegung ihrer Finanzen und Leistungen hinsichtlich Teilnehmer/innenzahl, Thematik und Zielsetzung bereit sind,
- Ø gemeinnützige Ziele verfolgen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten,
- Ø sonstige Fördermittel ausschöpfen.

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - Richtlinien

Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, Veranstaltungen und Maßnahmen, deren Programm und Zielrichtung ausschließlich oder überwiegend

- a) konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen oder ähnlichen Charakter tragen,
- b) der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen,
- c) kommerzielle Interessen verfolgen,
- d) schulischen Charakter tragen.

Dauer der Förderung

Eine auf Dauer angelegte Förderung, z. B. im Rahmen der Projektförderung, setzt die Anerkennung nach § 75 KJHG voraus. Über die Förderhöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushalts.

II FÖRDERBEREICHE

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit werden gefördert:

1 Bildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen müssen sowohl methodisch, psychologisch und pädagogisch als auch in der Themenfolge altersgemäß aufgebaut sein. Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind zu berücksichtigen. Dabei sind vielfältige Formen möglich. Ein detailliertes Programm, aus dem eindeutig die Förderwürdigkeit hervorgeht, ist vorzulegen.

1.1 Inhalte der Bildungsmaßnahmen:

- a) Politische Bildung
- b) Soziale und allgemeine Bildung
- c) Arbeitsweltbezogene Bildung
- d) Kulturelle und interkulturelle Bildung
- e) Ökologische, technische und gesundheitliche Bildung
- f) Studienfahrten (- im Anschluss an ein vorbereitendes Seminar können anerkannt werden)

1.2 Formen der Bildungsmaßnahmen und Förderhöhe

1.2.1 Seminare

Seminare, in Form von Abend- oder Tagesseminaren, Wochenendseminaren oder mehrtägigen Seminaren, mit mindestens 4,5 Zeitstunden pro Tag, werden höchstens bis zu 8 Tagen bezuschusst. Die Teilnehmer/innenzahl

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - Richtlinien

bei diesen Seminaren wird auf 40 Teilnehmer/innen begrenzt. Ausnahmen bei der Teilnehmer/innenbegrenzung sind ggf. nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung des Jugendamtes möglich. Die Förderung beträgt 3,10 € pro Tag und Teilnehmer/in.

1.2.2 Veranstaltungsreihen

Veranstaltungsreihen mit mind. 1,5 Zeitstunden täglich werden bis zu maximal 10 Einzelveranstaltungen in Höhe von 25% der tatsächlichen Kosten gefördert, jedoch höchstens bis zu 26 € pro Einzelveranstaltung. Einzelveranstaltungen müssen thematisch aufeinander abgestimmt sein und mit einer festen Gruppe durchgeführt werden.

1.2.3 Studienfahrten

Diese werden mit 3,10 € pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens jedoch mit 18,60 € pro Teilnehmer/in gefördert.

1.2.4 Foren

Foren sind Veranstaltungen, bei denen im Rahmen einer Podiumsdiskussion ein Thema diskutiert wird. Gefördert werden Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens zwei Zeitstunden.

Förderhöhe: Foren werden in Höhe von 25 % der tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens mit 128,- € gefördert.

1.3 Allgemeine Bedingungen

Folgendes ist zu beachten:

- die Teilnehmer/innen sollen mindestens 6 Jahre und höchstens 27 Jahre alt sein
- die Teilnehmer/innenzahl ist auf 40 Personen begrenzt
- es werden höchstens 8 Tage bezuschusst
- Fördermöglichkeiten durch andere Stellen, wie das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt (Malstatter Markt 11, 66115 Saarbrücken), sind voll auszuschöpfen.

1.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Antrag und Nachweis der Maßnahme werden mit einem Formular beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken eingereicht. **Antrag und Nachweis** sind

bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme

vorzulegen. Eine Abschrift des Antrags- und Nachweis-Formulars verbleibt beim Antragsteller. Für **Maßnahmen, die zum Jahresende durchgeführt werden**, soll

das **Antrags- und Nachweis-Formular bis zum 10.01. des folgenden Jahres** eingereicht werden. Dem Formular müssen beigefügt sein:

- eine Teilnehmer/innenliste mit Name, Anschrift, Alter, Geburtsdatum und Unterschriften.
- ein detailliertes Programm der Maßnahme.
- der Kosten- und Finanzierungsplan, der durch die Unterschrift des Verantwortlichen rechtsverbindlich bestätigt ist.
- bei Tages- und Abendseminaren, Veranstaltungsreihen und Foren zusätzlich die Belege (Kopien der Belege) über die entstandenen Kosten.

In Ausnahmefällen wird eine Antragstellung per Fax oder e-Mail zur Wahrung der Frist anerkannt. Dieses Fax/e-Mail ersetzt jedoch nicht das formelle Antrags- und Nachweisverfahren.

2 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen

2.1 Inhalte der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Maßnahmen sollen junge Menschen zu Führungsaufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit befähigen. Diesem Ziel sollen die Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen entsprechen und Kenntnisse auf folgenden Gebieten vermitteln:

- a) Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychologie und Gruppendynamik
- b) Grundlagen der Pädagogik
- c) gesetzliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe
- d) Kinder- und Jugendkultur, Kinder- und Jugendpolitik
- e) Freizeitgestaltung
- f) Grundkenntnisse in Ökologie, Technik und Gesundheit
- g) Kinder- und Jugendberatung
- h) Sexualaufklärung
- i) Gleichberechtigung der Geschlechter
- j) Gewaltvermeidung
- k) internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- l) Kinder- und Jugendschutz

2.2 Formen der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen erfolgt im Rahmen von Maßnahmen wie unter 1.2 beschrieben. Die Maßnahmen müssen sowohl methodisch, psychologisch und pädagogisch als auch in der Themenfolge altersgemäß aufgebaut sein. Dabei sind vielfältige Formen möglich. Ein detailliertes Programm, aus dem eindeutig die Förderwürdigkeit hervorgeht, ist vorzulegen.

2.3 Allgemeine Bedingungen

Folgendes ist zu beachten:

- die Teilnehmer/innen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben
- die Teilnehmer/innenzahl ist auf 40 Personen begrenzt
- es werden höchstens 8 Tage bezuschusst
- pro Tag und Teilnehmer/in wird ein Zuschuss von 3,90 € gewährt
- Fördermöglichkeiten durch andere Stellen, wie z.B. das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt, sind voll auszuschöpfen

2.4 Antrags- und Nachweisverfahren

Es gelten die Vorschriften, wie sie unter 1.4 beschrieben sind.

3 Freizeitmaßnahmen

3.1 Grundsatz

Die Förderung von Freizeitmaßnahmen, Ferienerholungsmaßnahmen, Stadtranderholungen, Zeltlagern, internationalen und interkulturellen Begegnungen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Bei Freizeitmaßnahmen, Stadtranderholungen etc. sind erzieherische, gesundheitliche sowie hygienische Mindestanforderungen zu beachten
- b) Der Maßnahmeträger soll darauf achten, dass die Teilnehmer/innen ausreichend krankenversichert sind.
- c) Der/die Leiter/in der Maßnahme soll das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme (insbesondere Bade- und Schwimmerlaubnis) des Kindes/des Jugendlichen einholen.
- e) Der Träger der Maßnahme muss Unfall- und Haftpflicht versichert sein.
- f) Bei internationalen und interkulturellen Begegnungen ist die ausländische Partnerorganisation an den Vorbereitungen zu beteiligen.

Durch die Unterschrift auf dem Antrags- und Nachweis-Formular versichert der Träger der Maßnahme, dass die unter a) bis f) geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

3.2 Altersbegrenzung

Die Teilnehmer/innen sollen das 6. Lebensjahr vollendet haben und höchstens 27 Jahre alt sein.

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - Richtlinien

3.3 Förderhöhe

Es wird ein Zuschuss von 3,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gewährt. Die Maßnahme soll mindestens zwei Tage, höchstens 21 Tage dauern.

Bei Gruppen bis zu 10 Teilnehmer/innen werden bei der Berechnung der Förderung zwei verantwortliche Betreuer/innen/Leiter/innen über 18 Jahre und bei weiteren 7 Teilnehmer/innen je ein/e weitere/r Betreuer/in/Leiter/in berücksichtigt.

Bei Maßnahmen, an denen behinderte Kinder und Jugendliche teilnehmen, kann ein gesonderter Betreuer/innenschlüssel zugrunde gelegt werden.

Bei Freizeiten mit Selbstversorgung wird ab 20 Teilnehmer/innen eine Küchenhilfe bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

Die Fördermöglichkeiten durch andere Stellen sind voll auszuschöpfen. Die Förderung erfolgt bis zur Höhe des Fehlbedarfs.

3.4 Betreuer/innen-Taschengeld

Die nach 3.3 anerkannten Betreuer/innen/Leiter/innen erhalten, sofern es sich um Ehrenamtliche handelt, zusätzlich einen Taschengeldzuschuss in Höhe von 2,50 € pro Tag. Ab dem siebten Tag erhalten sie einen Taschengeldzuschuss in Höhe von 5,00 €. Aus diesem Grund sind in der dem Verwendungsnachweis beigefügten Teilnehmer/innenliste ehrenamtliche und hauptamtliche Betreuungspersonen als solche in der Rubrik „Funktion“ kenntlich zu machen.

3.5 Antrags- und Nachweisverfahren

Antrag und Anlage (Teilnehmer/innenliste und detailliertes Programm) sind im Original oder als gut lesbare Kopie einzureichen. Ansonsten gelten die Vorschriften wie sie unter 1.4 beschrieben sind.

4 Einzelveranstaltungen

4.1 Grundsatz

Einzelveranstaltungen mit kinder- und jugendpolitischem Charakter wie

- a) internationale und interkulturelle Begegnungen
- b) erzieherischem Kinder- und Jugendschutz
- c) Kinder- und Jugendkultur
- d) geschlechtsspezifische Themen
- e) sonstiges

können im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gefördert werden.

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - Richtlinien

4.2 Allgemeine Bedingungen

- die Veranstaltung muss eine Mindestdauer von 3 Zeitstunden haben
- Einzelveranstaltungen werden in Höhe von 25% der tatsächlichen Kosten gefördert, jedoch höchstens bis zu 260,00 €
- ein Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan, sowie einer Konzeption, aus der die Förderungswürdigkeit hervorgeht, sind **spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin** vorzulegen
- der Verwendungsnachweis ist **spätestens 2 Monate nach** der Veranstaltung einzureichen

5 Materialbeschaffung für Kinder- und Jugendarbeit

5.1 Grundsatz

Materialbeschaffungen für Kinder- und Jugendarbeit können nach den Förderungsvoraussetzungen der Allgemeinen Bestimmungen gefördert werden.

5.2 Förderhöhe

- a) Gefördert werden können 80% der anerkannten Kosten. Die jährliche Höchstförderung beträgt 512,00 €
Die Förderung erfolgt bis zur Höhe des Fehlbedarfs.
- b) Bei Trägern ohne oder mit geringen Eigenmitteln können die anerkannten Gesamtkosten zu 100% bis zu einer Höchstgrenze von 130,00 € gefördert werden (einmaliger Sockelbetrag). Übersteigen die anerkannten Gesamtkosten die Höhe des Sockelbetrages, so können die Restkosten, wie unter a) angegeben, gefördert werden.

5.3 Antrags- und Nachweisverfahren

Der **Antrag- und Nachweis** ist jeweils

bis spätestens 1.10. eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr

beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken einzureichen. Es ist eine Begründung beizufügen, aus der die Förderungswürdigkeit eindeutig hervorgeht.

6 Geschlechtsspezifische Kinder- und Jugendarbeit

6.1 Grundsatz

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen und Projekte für Mädchen/junge Frauen bzw. Jungen/junge Männer, die in besonderer Weise den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 KJHG gerecht werden.

6.2 Allgemeine Bedingungen

- die Teilnehmer/innen sollen zwischen 6 und 27 Jahren sein
- die Maßnahme soll mindestens 2 Tage, höchstens 21 Tage dauern
- pro Tag und Teilnehmer/in wird ein Zuschuss von 3,50 € gewährt

6.3 Antrags- und Nachweisverfahren

Es gelten die Vorschriften, wie sie unter 1.4 beschrieben sind.

7 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

7.1 Grundsätze

Kinder- und Jugendschutz ist Voraussetzung für die Vermeidung von Gefahren für junge Menschen. Es werden pädagogische Angebote entwickelt und notwendige Maßnahmen getroffen, um Jugendliche und Kinder sowie Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz umfasst den Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und ihren Zuständigkeitsbereichen eng mit den staatlichen Dienststellen und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zusammenwirken.

7.2 Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen dieser Richtlinien und nach Maßgabe des Haushaltes.

8 Projektförderung

8.1 Grundsatz

Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und Modellmaßnahmen mit zeitlicher Befristung, können eine anteilige Förderung ihrer Projektkosten erhalten. Modellmaßnahmen sind Maßnahmen, die sich durch ihre Methode von den übrigen aufgeführten Maßnahmen abheben und richtungsweisend für die zukünftige Kinder- und Jugendarbeit sein können.

Der Träger der Maßnahme (der Einrichtung, des Projektes) muss Eigenmittel in angemessener Höhe zur Finanzierung des Projektes einbringen. Ansonsten gelten die Grundsätze wie in Kapitel I beschrieben.

Personalkosten des Fachpersonals können im Rahmen der Projektförderung bezuschusst werden. Die Landesvorschriften zur Projektförderung werden analog angewandt.

8.2 Förderhöhe und Förderdauer

Über die Förderhöhe und Förderdauer entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Eine anteilige Förderung durch andere Stellen ist anzustreben.

8.3 Antrags- und Nachweisverfahren

Anträge sind in der Regel

bis zum 1.6. eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr

einzureichen. Der Antrag enthält einen Kostenplan, einen Finanzierungsplan, sowie eine ausführliche Konzeption, aus der die Förderwürdigkeit eindeutig hervorgeht. Die Berechnungsgrundlagen der Personal- und Sachkosten sind offen zu legen.

Der **Verwendungsnachweis** ist

bis zum 31.3. eines jeden Jahres für das abgelaufene Haushaltsjahr

vorzulegen. Originalbelege sind beizufügen.

9 Förderung des Kinder- und Jugendrings im Regionalverband Saarbrücken

9.1 Grundsatz

Dem Kinder- und Jugendring im Regionalverband Saarbrücken wird auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses pro Haushaltsjahr ein einmaliger Zuschuss für anfallende Geschäftsauslagen (Büromaterial, Porto u. Ä.) gewährt.

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - Richtlinien

Personalkosten können aus diesem Zuschuss nicht abgedeckt werden.

9.2 Förderung

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Antrag des Kinder- und Jugendrings im Regionalverband Saarbrücken. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes

9.3 Antrags- und Nachweisverfahren

Der **Antrag und Nachweis** ist jeweils

spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr

beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken einzureichen.

10 Bau, Einrichtung, Renovierung von Kinder- und Jugendfreizeitstätten freier Träger

10.1 Allgemeine Bestimmungen

10.1.1 Begriff

Eine Kinder- und Jugendfreizeitstätte im Sinne dieser Richtlinien ist eine offene Einrichtung freier Träger, die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig von der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer Organisation, offen steht.

10.1.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit der Jugendfreizeitstätten

Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten, ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten und zu erleben. Sie öffnet ihnen einen sozialen Raum als Kommunikations-, Freizeit- und Bildungsort.

Sie fördert das soziale Verhalten, insbesondere durch die Entwicklung persönlicher und kollektiver Fähigkeiten und das Einüben von Verantwortung und Mitwirkung. Offene Kinder- und Jugendarbeit soll dem Grundsatz der Koedukation mit der Zielsetzung eines gleichberechtigten, selbstbewussten und partnerschaftlichen Umgangs der Geschlechter verpflichtet sein.

Durch ihr Angebot leistet sie einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - Richtlinien

10.1.3 Zielsetzung und Zielgruppe der Kinder- und Jugendfreizeitstätten

Kinder- und Jugendfreizeitstätten als Bestandteil der Infrastruktur des Gemeinwesens sind ein wichtiger Faktor gestaltender Kinder- und Jugendpolitik. Kinder- und Jugendfreizeitstätten sollen

- Kindern und Jugendlichen einen niederschweligen Zugang und einen forderungsarmen Raum bieten, in dem sie ihre Freizeit ohne Konsumzwang gestalten können.
- einen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Bildung von Kindern und Jugendlichen leisten; Extremismus und Gewaltbereitschaft entgegenwirken.
- Kindern und Jugendlichen Akzeptanz im Gemeinwesen verschaffen und soziales Lernen in der Gemeinschaft ermöglichen.

Kinder- und Jugendfreizeitstätten wenden sich mit ihren Angeboten an alle im Einzugsgebiet lebende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Den Besucher/innen dieser Einrichtungen ist in geeigneter Form eine Mitbestimmung zu ermöglichen.

10.1.4 Träger

Geeignete Träger einer Kinder- und Jugendfreizeitstätte sind die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendverbände, kirchliche Institutionen und Kinder- und Jugendinitiativen.

10.1.5 Kinder- und Jugendfreizeitstätten als Teil einer größeren Einrichtung

Einrichtungen, die nicht nur als Kinder- und Jugendfreizeitstätte genutzt werden, müssen für diese Freizeitstätte eine gesonderte Rechnung führen. Kosten, die für die Einrichtung insgesamt bestehen, können nur anteilig berücksichtigt werden.

10.1.6 Vorbehalt

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung behält sich das Jugendamt vor, einzelne Einrichtungen dort vorrangig zu fördern, wo ein besonderer Bedarf besteht bzw. es noch keine vergleichbaren Einrichtungen gibt.

10.2 Unterhaltungskosten für Kinder- und Jugendfreizeitstätten (Betriebskosten)

Zur finanziellen Absicherung der kontinuierlichen Arbeit gewährt der Regionalverband Saarbrücken eine Zuwendung zu den anerkannten laufenden Kosten der Unterhaltung (Betriebskosten).

Anrechenbare Betriebskosten sind:

- a) Kosten für Miete, Nebenkosten, Reinigungsmaterialien und kleinere Reparaturen

bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt

7.670,00 €

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - Richtlinien

Kosten für Rundfunk- und Fernsehgebühren, Telefon, Zeitschriften, Fachliteratur, Versicherungen bis zu einer Höchstgrenze von	1.000,00 €
Programmkosten bis zu einer Höchstgrenze von	1.000,00 €

10.2.1 Fördervoraussetzungen

Der Träger der Kinder- und Jugendfreizeitstätte muss gewährleisten, dass die Einrichtung an mindestens drei Wochentagen in drei aufeinander folgenden Zeitstunden ein Angebot für Kinder und Jugendliche bereithält. Die Angebote sind den Zielgruppen in geeigneter Form bekannt zu machen.

10.2.2 Förderumfang

Förderbeträge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses gewährt. Träger, die nach Ausschöpfung aller zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ohne einen Zuschuss die Einrichtung nicht führen können, erhalten einen Förderbetrag bis zu maximal 90 % der anerkannten Betriebskosten.

Andere Träger erhalten einen Förderbetrag bis zu maximal 75 % der anerkannten Betriebskosten.

10.2.3 Antrags- und Nachweisverfahren

Der Antrag ist jeweils zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr beim Jugendamt einzureichen. Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung der Betriebskosten beizufügen. Bei einem Erstantrag ist eine Konzeption für die betreffende Freizeitstätte vorzulegen. Die im Zusammenhang mit der Förderung notwendigen Unterlagen sind dem Jugendamt offen zu legen.

Der Verwendungsnachweis, der eine detaillierte Aufstellung der angefallenen Betriebskosten enthält, ist jeweils zum 31. März eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr beim Jugendamt vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind ein Jahresbericht sowie die Originalbelege beizufügen.

10.3 Bau- und Ausstattungskosten für Kinder- und Jugendfreizeitstätten (Investitionskosten)

Für den

- b) Neubau, Umbau, Ausbau
- c) die Renovierung
- d) und die Erstausrüstung

von Kinder- und Jugendfreizeitstätten im Sinne dieser Richtlinien kann der Regionalverband Saarbrücken eine Zuwendung zu den anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme gewähren.

Ebenfalls gefördert werden können Einrichtungen, die ausschließlich zur Durchführung von Bildungs-, Erholungs- und Ferienfreizeitmaßnahmen für

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - Richtlinien

Jugendverbände und Initiativen offen stehen, sowie Einrichtungen, die ausschließlich für die Kinder- und Jugendgruppenarbeit genutzt werden.

10.3.1 Förderumfang

Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Finanzkraft des Trägers und wird im Einzelfall von dem Jugendhilfeausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel festgelegt.

10.3.2 Antrags- und Nachweisverfahren

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme, und zwar bis zum 31. März eines laufenden Haushaltsjahres beim Jugendamt eingereicht werden.
Der Verwendungsnachweis ist mit Originalbelegen bis zum 31. März des Folgejahres beim Jugendamt vorzulegen.

11 Übernahme von Teilnahmebeiträgen

(Verfahrensgrundsätze zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen)

11.1 Grundsatz

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sieht als eine Leistung der Jugendhilfe gem. § 11 die Jugendarbeit vor, die als einen Schwerpunkt ihrer Arbeit gem. Abs. 3, Ziffer 5 die Kinder- und Jugenderholung versteht.

Kindern und Jugendlichen soll die Teilnahme an Ferienmaßnahmen auch dann ermöglicht werden, wenn ihnen und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel im Hinblick auf ihre Einkommenssituation nicht zugemutet werden kann und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Der Teilnahmebeitrag für Ferienmaßnahmen nach den Richtlinien des Regionalverbandes Saarbrücken zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie von eigenen Maßnahmen des Jugendamtes kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

11.2 Ziele

Ziel der Hilfe ist es, Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Familien die Teilnahme an Ferienmaßnahmen zu ermöglichen. Sie sollen dazu dienen, neue soziale Kontakte zu vermitteln und soziales Bewusstsein und Verhalten zu fördern. Neben der erzieherischen Betreuung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sollen Spiel- und Erlebnisinhalte im Vordergrund der Ferienmaßnahme stehen.

11.3 Personenkreis

Gefördert werden insbesondere Kinder und Jugendliche von Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus finanziell benachteiligten Familien, für die aus pädagogischen Gründen ein Ferienaufenthalt

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - Richtlinien

des Kindes bzw. der/des Jugendlichen erforderlich ist. In besonders begründeten Härtefällen kann die Altersgrenze angehoben werden.

11.4 Inhalte der Ferienmaßnahme

Das Programm der Ferienmaßnahme soll dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder oder Jugendlichen entsprechen. Insbesondere soll gewährleistet sein, dass

- a) die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen durch pädagogisch geschulte Mitarbeiter erfolgt,
- b) innerhalb der Ferienmaßnahme die Möglichkeit besteht, Eigeninitiative zu entwickeln und kooperatives Verhalten zu erlernen,
- c) die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, in der Gruppe Natur und Umwelt zu erleben.

11.5 Veranstalter

Geeignet sind öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie freie Träger der Jugendhilfe, die gem. § 75 KJHG anerkannt sind. Die Eignung sonstiger Veranstalter muss im Einzelfall begründet sein.

Die Teilnahme an Maßnahmen gewerblicher Veranstalter ist nicht förderungsfähig.

11.6 Voraussetzungen

11.6.1 Unter dem Teilnahmebeitrag werden die Kosten verstanden, die der Teilnehmer bzw. seine Eltern dem Träger der Maßnahme zu leisten hat.

11.6.2 Das Jugendamt übernimmt gem. § 90 Abs. 2 und 4 KJHG den Teilnahmebeitrag bis zu einem Höchstbetrag von 155,00 €.

11.6.3 Die Teilnehmer haben grundsätzlich eine Selbstbeteiligung von mindestens 25,00 € zu erbringen. Bei Stadtranderholungen entfällt die Selbstbeteiligung.

11.6.4 Es wird nur eine Maßnahme pro Jahr und Teilnehmer gefördert.

11.6.5 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme des Teilnahmebeitrages besteht nicht.

11.7 Mindestdauer

Die Dauer der Ferienmaßnahme muss mindestens 10 Tage betragen.

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - Richtlinien**11.8 Verfahrensabwicklung**

- 11.8.1 Die Anträge (Vordrucke) sind im Einzelfall von dem/den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken bis 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Einkommensverhältnisse sind bei der Antragstellung durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 11.8.2 Bei der Antragstellung muss eine Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme vorliegen, aus der die Zeitdauer der Maßnahme sowie die Höhe des allgemein geltenden Teilnahmebeitrages hervorgeht.
- 11.8.3 Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzung teilt das Jugendamt dem Antragsteller sowie dem Träger der Maßnahme die Höhe des Zuschusses mit. Die Teilnahme an der Ferienmaßnahme muss nachgewiesen werden. Der Zuschuss wird nach Beendigung der Ferienmaßnahme an den Träger der Maßnahme überwiesen.



Fachdienst Jugend

**Beratung und Information: Jugendamt des Regionalverbandes
Saarbrücken, Abteilung 51.5
- Kinder- und Jugendarbeit-
Heuduckstr. 1, 66117 Saarbrücken**

Susanne Schmidt

Tel.: 0681-5065157
susanne.schmidt@rvsbr.de

Lisa Scholten

Tel.: 0681-5065167
elisabeth.scholten@rvsbr.de

Barbara Denne

Tel.: 0681-5065159
barbara.denne@rvsbr.de

Karsten Schmidt

Tel.: 0681-5065154
karsten.schmidt@rvsbr.de

**Telefonische Bestellung der Richtlinien zur Förderung der Kinder-
und Jugendarbeit im Regionalverband Saarbrücken:**

Anne Rohe

Tel.: 0681-506 - 5152
Fax: 0681-506 - 5195
jugendamt-jugendarbeit@rvsbr.de

Susanne Kaiser

Tel.: 0681-506 – 5156
susanne.kaiser@rvsbr.de